

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch den Integrationsrat Mülheim an der Ruhr

Vorwort

Der Integrationsrat würdigt seit Jahren mit den durch die Stadt Mülheim an der Ruhr bereitgestellten Mitteln das Engagement von Migrantenselbstorganisationen und deutsch-ausländischen Freundeskreisen. Diese Arbeit trägt dazu bei, die Verständigung der Kulturen zu fördern und Vorurteile abzubauen. Die Integration soll nachhaltig verbessert und die gesellschaftliche Teilhabe der Migrantinnen und Migranten vorangetrieben werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch Beratung im Integrationsrat.

1. Zielbestimmung

Migrantenselbstorganisationen üben durch die Pflege der Heimatkultur sowie durch die Wahrnehmung sozialer und sportlicher Aufgaben wichtige Funktionen für die Stadtgesellschaft aus. Durch offene und nach außen gerichtete Projekte werden wichtige Impulse zum Kennenlernen der verschiedenen Kulturen gegeben, um ein friedliches Miteinander in Mülheim an der Ruhr zu realisieren. Die Maßnahmen müssen auf die Begegnung verschiedener Kulturen abzielen und die Stadtgesellschaft einbeziehen. Dabei sollen die Maßnahmen innovativ und zukunftsorientiert gestaltet sein und sowohl Frauen als auch Männer gleichermaßen ansprechen. Generationsübergreifende Maßnahmen werden begrüßt.

Zur Erreichung dieser Aufgaben müssen die Vereine nicht nur ideell, sondern nach Maßgabe dieser Richtlinien auch finanziell unterstützt werden.

2. Anträge

2.1 Antragsteller

Zuschüsse können nur an Vereine mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gewährt werden, die sich in der Stadt Mülheim an der Ruhr im Sinne der Zielbestimmung betätigen und in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Duisburg eingetragen sind und vom Integrationsrat als förderungswürdig angesehen werden.

2.1.1 Antragsverfahren

2.1.1 Anträge auf Zuschussgewährung sind schriftlich in deutscher Sprache bis zum **31. Mai eines Jahres** an die Geschäftsführung des Integrationsrates zu richten.

Anträge können formlos gestellt werden, müssen jedoch die nachstehenden Angaben enthalten:

- konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung
- Ort und Zeitpunkt der geplanten Durchführung
- Verantwortliche Person mit vollständiger Adresse
- Finanzierungskonzept (kalkulierte Ausgaben und Einnahmen)
- Vollständige Bankverbindung
- Erklärung der Anerkennung und Beachtung der Richtlinien durch Unterschrift der/des Vereinsvorsitzenden oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes

2.1.2 Bei erstmaliger Antragstellung nach diesen Richtlinien ist ein Abdruck der Vereinssatzung sowie ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht zu erbringen.

2.1.3 Soweit ein/e Projekt/Maßnahme nach anderen städtischen oder sonstigen Fördermöglichkeiten bezuschusst wird, sind diese Möglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung mit aufzuführen.

2.1.4 Die Antragstellung bewirkt keinen Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.1.5 Die Entscheidung der Zuschussgewährung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

3. Art der Förderung

3.1 Einzelprojektförderung

3.1.1 Veranstaltungen

3.1.2 Veranstaltungen können bezuschusst werden bei:

- Pflege von Gemeinschaft, Tradition und Kultur
- Wahrnehmung sozialer und bildungsorientierter Aufgaben
- nach außen gerichtete Informationsveranstaltungen, die dem Kennenlernen der verschiedenen Kulturen und dem Abbau von Vorurteilen dienlich sind.

3.1.3 Vereine können für Veranstaltungen Zuschüsse beantragen, wenn diese erkennbar überwiegend der Zielsetzung dieser Richtlinien entsprechen, religiöse Aspekte dabei nebensächlich bleiben oder dem interreligiösen Dialog dienen.

3.1.4 Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Stadt Mülheim an der Ruhr stattfinden. Anrechnungsfähige Aufwendungen bei Veranstaltungen sind Honorare für auftretende Künstler, Saalmiete, Gerätemiete u. a..

3.2 Ausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- parteipolitisch geprägte Projekte,
- Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter, soweit sie nicht dem interreligiösen Dialog dienen,
- Aufwandserschädigungen an Mitglieder und Vorstände oder Personalkosten für eigene Mitarbeiter,
- Kosten für eigene Vereinsräume (z. B. Miete, Heizung, Geschäftsführungskosten, Telefon, Reinigung, Renovierungsarbeiten, Büroausstattung),
- Anschaffungen sächlicher Natur, soweit sie nicht im Einklang mit den förderfähigen Aktivitäten stehen,
- Maßnahmen, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen sind Kosten für Bewirtung, Tombola o. ä. nicht anrechenbar.

4. Umfang der Förderung

Die Höhe der jeweiligen Zuschussgewährung wird für den Einzelfall entschieden.

5. Verwendungsnachweis

5.1 Nach schriftlicher Mitteilung über die Bewilligung sind ein dem Förderzweck entsprechender Verwendungsnachweis (Rechnungen, Belege und Quittungen) sowie ein Verlaufsbericht über die Maßnahme innerhalb von acht Wochen nach Durchführung vorzulegen.

5.2 Zuschussberechtigte, die keinen Verwendungsnachweis vorlegen, werden solange von der Förderung ausgeschlossen, bis ein Nachweis vorliegt.

5.3 Getätigte Ausgaben, die nicht dem bewilligten Förderzweck entsprechen, werden zurückgefordert.

5.4 In Härtefällen ist eine abweichende Regelung durch den Integrationsrat möglich.

5.5 Bei Förderung nach diesen Richtlinien ist der Stadt ein Prüfungsrecht einzuräumen.

6. Zuständigkeit

Die Zuschüsse werden auf Beschluss des Integrationsrates der Stadt Mülheim an der Ruhr bewilligt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Bekanntgabe zum 01.01.2011 in Kraft.